



Statuten der Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell¹⁾

Vom 18. September 2019 (Stand 1. Januar 2022)

1 Allgemeines

Art. 1 Rechtsform

¹ Unter dem Namen «Technische Gemeindebetriebe Bischofszell» (im Folgenden TGB genannt) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne von § 37 EG ZGB mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Bischofszell.

² Die TGB sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Die TGB verfolgen den Zweck, die leitungsgebundenen Infrastrukturdienstleistungen, Energielieferungen, Datenübertragung und Kommunikation, Wasserversorgung und damit zusammenhängende Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden in der Region Bischofszell zu erbringen.

² Die TGB können Unternehmen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder gemeinsam mit Dritten Unternehmen betreiben.

³ Die TGB können mit anderen Unternehmen Kooperationen eingehen.

⁴ Die TGB können Grundeigentum erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

⁵ Sie können auch ausserhalb der Stadt Bischofszell, insbesondere in der Region, tätig sein.

¹⁾ In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

2 Leistungsauftrag**Art. 3** Umfang des Leistungsauftrages

¹ Die TGB sind gestützt auf den Versorgungsvertrag mit der Stadt Bischofszell verpflichtet, die Elektrizitätsgrundversorgung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und die dauernde Lieferung von Wasser in für die jeweilige Nutzung einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge für die Stadt Bischofszell sowie die übrigen Gebiete ausserhalb des Gemeindegebiets, für welche eine schriftliche Versorgungsverpflichtung besteht, sicherzustellen.

² Die TGB können Elektrizitätslieferungen, welche über die Grundversorgung hinausgehen, und andere Energielieferungen, Daten- und Kommunikationsdienste sowie weitere Infrastruktur- und Servicedienstleistungen erbringen.

³ Die TGB betreiben die Tätigkeiten in Abs. 2 nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

⁴ Die TGB fördern unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze die nachhaltige Energieproduktion sowie die nachhaltige und haushälterische Verwendung von Energie und Wasser.

⁵ Die vorgenannten Leistungen (Abs. 1 – 4) zugunsten anderer Gemeinden, Korporationen oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden durch die TGB separat vertraglich geregelt.

⁶ Die TGB unterstützen die Feuerwehr und wirken bei Bedarf im Regionalen Führungsstab zum Schutz der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzorganisation mit.

Art. 4 Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital der TGB beträgt 4 Millionen Franken, woran die Stadt Bischofszell zu 100 % beteiligt ist.

² Die TGB haben das Dotationskapital angemessen zu verzinsen.

³ Das Dotationskapital kann zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3 auf Antrag der Betriebskommission durch Beschluss der Gemeindeversammlung angepasst werden.

Art. 5 Öffentliche Beleuchtung

¹ Die TGB erstellen, betreiben und unterhalten auf Kosten der Stadt Bischofszell die öffentliche Beleuchtung der Strassen, Wege und Plätze im Auftrag der Stadt Bischofszell. Die TGB können mit dem Vollzug der von der Stadt Bischofszell festgelegten Abgaben für die Beleuchtung beauftragt werden. Das Eigentum an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung steht der Stadt Bischofszell zu.

² Die Leistungen für die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet anderer Politischer Gemeinden oder bei Kantonsstrassen werden durch die TGB separat vertraglich geregelt.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Stadt Bischofszell überträgt den TGB das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zu Eigentum.

² Für Grundstücke, die von den TGB nicht für betriebliche Zwecke benötigt werden, hat die Stadt Bischofszell das Vorkaufsrecht. Der Kaufpreis entspricht dem Buchwert des betroffenen Grundstücks.

3 Organisation der TGB

3.1 Aufgaben der Stadt Bischofszell

Art. 7 Aufgaben der Gemeindeversammlung Bischofszell

¹ Die Gemeindeversammlung Bischofszell:

- a) beschliesst über Änderungen der Statuten;
- b) beschliesst Änderungen des Dotationskapitals;
- c) beschliesst die Grundsätze der Gebühren und Beiträge für den Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz sowie den Bezug von Wasser in einem Beitrags- und Gebührenreglement.
- d) *

² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) * über die in Art. 32 aufgeführten Aufgaben (Auflösung der TGB).

Art. 8 Aufgaben des Stadtrats Bischofszell

¹ Der Stadtrat Bischofszell (im folgenden «Stadtrat» genannt):

- a) übt die Oberaufsicht über die Betriebskommission, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der TGB aus;
- b) legt die Verzinsung des Dotationskapitals fest;
- c) wählt die Vertreter der Stadt Bischofszell in die Betriebskommission und bestimmt deren Präsidium;
- d) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Präsidium;
- e) entlastet die Betriebskommission, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (siehe nachfolgend Art. 9) der TGB;
- f) genehmigt die Übertragung ganzer Betriebsfelder wie Elektrizitätsversorgung oder Kommunikationsdienste (ohne Anlagen) an Dritte.

3.2 Organe der TGB und deren Aufgaben**Art. 9** Organe

¹ Die Organe der TGB sind:

- a) die Betriebskommission
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Geschäftsleitung.

a) Betriebskommission**Art. 10** Zusammensetzung der Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission besteht aus Delegierten der Stadt Bischofszell sowie Delegierten aus Politischen Gemeinden, Korporationen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche wesentliche Teile ihrer Infrastruktur auf die TGB übertragen haben («Partnergemeinden»). Die Stadt Bischofszell hat Anspruch auf zwei Drittel der Sitze in der Betriebskommission und stellt das Präsidium der Betriebskommission. Die Partnergemeinden haben in der Regel einen Anspruch auf je maximal zwei Sitze in der Betriebskommission.

Art. 11 Aufgaben

¹ Die Betriebskommission:

- a) legt die Eignerstrategie fest;
- b) genehmigt das Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats;
- c) wählt die Revisionsstelle;
- d) genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;
- e) bestimmt über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- f) genehmigt die Reglemente der Versorgungen (ohne Tarife und Gebühren).

b) Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Stadtrat achtet bei der Wahl des Verwaltungsrats darauf, dass die Mitglieder über die erforderliche Fachkompetenz für die Tätigkeiten im Verwaltungsrat der TGB verfügen.

² Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Stadtrat bestimmt.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Aufgaben des Verwaltungsrates im Allgemeinen

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der TGB.

² Er kann die operative Führung oder Teile davon einer von ihm gewählten Geschäftsleitung übertragen. Die Einzelheiten werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 14 Aufgaben des Verwaltungsrates im Besonderen

¹ Der Verwaltungsrat erfüllt folgende Aufgaben:

- a) die Umsetzung der Eignerstrategie;

- b) die Festlegung der Unternehmensstrategie;
- c) die Oberleitung der TGB und Erteilung der nötigen Weisungen;
- d) den Abschluss von Versorgungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden.
- e) die Festlegung der operativen Organisation der TGB und eines Organisationsreglement;
- f) die Ausgestaltung des Rechnungswesen und der Finanzkontrolle im Rahmen der massgebenden Gesetze und fachtechnischen Richtlinien sowie Festlegung der Finanzplanung und des Budgets;
- g) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und Vertretung beauftragten Personen;
- h) die Ausübung der Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- i) die Erstellung des Geschäftsberichts;
- j) die Erstellung der Botschaft zuhanden der Betriebskommission über die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der TGB;
- k) die Teilnahme mit einer Vertretung an der Versammlung der Betriebskommission, an welcher der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der TGB behandelt wird;
- l) die Festlegung des Geschäftsjahres im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten;
- m) die Beauftragung von Dritten mit der Leistungserbringung im Rahmen des Zwecks und Leistungsauftrags der TGB sowie den erforderlichen Kompetenzen;
- n) die Festlegung der Tarife und Entgelte für die Anschluss- und weiteren Gebühren, soweit er diese Kompetenz nicht auf die Geschäftsleitung übertragen hat, und sofern es sich nicht um Beiträge oder Gebühren des Planungs- und Baugesetzes (PBG: RB 700) handelt;
- o) der Vollzug der Gebührenerhebung (§38 Abs. 3 PBG) nach Massgabe der kommunalen Beitrags- und Gebührenreglemente, soweit er diese Kompetenz nicht auf die Geschäftsleitung übertragen hat;
- p) die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- q) die Genehmigung des Erwerbs sowie der Veräusserung von Beteiligungen;
- r) die Genehmigung des Erwerbs, der Veräusserung sowie der Belastung von Grundstücken;
- s) die Festlegung eines dem Unternehmen angemessenen Risikomanagements;

- t) der Entscheid über Rekurse gegen Einspracheentscheide der Geschäftsleitung.

c) Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle muss den anerkannten Anforderungen zur Befähigung der Revision eines Unternehmens gerecht werden. Sie prüft die Rechnung jährlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden der Betriebskommission.

d) Geschäftsleitung

Art. 16 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft der TGB nach dem Organisationsreglement sowie weiteren Reglementen und Weisungen des Verwaltungsrates. Dies beinhaltet namentlich die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, die operative Führung des Unternehmens sowie dessen Beteiligungen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die operative Umsetzung der Unternehmensstrategie;
- b) die Ausarbeitung und Überwachung der Ziele und des Budgets;
- c) die Personalführung;
- d) die Festlegung der betrieblichen Organisation und Prozesse;
- e) der Abschluss von Verträgen;
- f) die Erstellung und der Betrieb eines Systems zur Risikoüberwachung;
- g) der Entscheid über Einsprachen.

² Die Geschäftsleitung rapportiert an den Verwaltungsrat und informiert diesen periodisch über das laufende Geschäft sowie umgehend über ausserordentliche Vorfälle. Sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrats um.

4 Mitarbeitende**Art. 17** Anstellungsverhältnis

¹ Die Mitarbeitenden der TGB sind öffentlich-rechtlich angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Stadt Bischofszell. Der Verwaltungsrat kann vom Personalreglement abweichende Anstellungsbedingungen erlassen. Der Verwaltungsrat anerkennt die Personalkommission der Stadt Bischofszell als Vertreterin der Mitarbeitenden der TGB.

Art. 18 Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der TGB richtet sich nach den Vorgaben des BVG (Gesetz über die berufliche Vorsorge).

5 Gebühren / Tarife / Preise**Art. 19** Erschliessungsbeiträge

¹ Die Erschliessungsbeiträge gemäss § 43 ff. PBG werden je durch die Stadt Bischofszell sowie die Partnergemeinden erhoben. Die Beiträge für die Erschliessungsanlagen betreffend elektrische Energie und Wasser haben die Stadt Bischofszell sowie die Partnergemeinden unverzüglich nach deren Erhalt an die TGB weiterzuleiten.

Art. 20 Vollzug Erschliessungsgebühren

¹ Die Stadt Bischofszell sowie die Partnergemeinden übertragen die hoheitlichen Befugnisse zum Vollzug der Gebührenerhebung (§ 38 Abs. 3 PGB) entsprechend ihren Beitrags- und Gebührenreglementen an die TGB.

Art. 21 Weitere Gebühren und Marktleistungen

¹ Die Stadt Bischofszell sowie die Partnergemeinden übertragen die hoheitlichen Befugnisse zur Festlegung und zum Vollzug von weiteren Gebühren und der Preise für die Marktleistungen auf die TGB, unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts.

Art. 22 Marktleistungen

¹ Die Preise unterliegen den Grundsätzen des Wettbewerbs.

6 Finanzhaushalt

Art. 23 Grundsatz

¹ Die TGB finanzieren sich selbst, mit Gebühren, Tarifen und der Erbringung von weiteren Dienstleistungen gegenüber ihren Kundinnen und Kunden.

Art. 24 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung

¹ Die TGB werden nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Amortisationen richten sich nach den branchenüblichen Grundsätzen. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbe-
reiche sind gesondert auszuweisen. Die TGB sollen einen für eine öffentliche Versorgungsunternehmung angemessenen Gewinn erzielen. Sie reduzieren damit Schulden oder bilden damit Vorfinanzierungen, Erneuerungsfonds und freie Eigenkapitalreserven für künftige Risiken und grössere Investitionen.

² Die notwendigen finanziellen Mittel können am Markt von Dritten oder von der Stadt Bischofszell beschafft werden.

Art. 25 Eigenkapital

¹ Die TGB verfügen über Eigenkapital, inkl. Dotationskapital. Das Eigenkapital umfasst auch die Reserven aus ihrer Tätigkeit.

² Die Stadt Bischofszell hat bei einem allfälligen Bilanzgewinn, neben dem Anspruch auf eine angemessene Kapitalverzinsung, keinen Anspruch auf die Bezahlung einer Dividende.

7 Besondere Bestimmungen

Art. 26 Auslagerung von Aufgaben

¹ Die TGB können die in Art. 3 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Stadt Bischofszell oder von den TGB finanziert und für den Betrieb notwendig, verbleibt bei den TGB. Die Übertragung des Betriebs von einzelnen oder Teilen von Geschäftsbereichen auf Dritte bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

Art. 27 Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die TGB haben das Recht, für die Verteilnetze den öffentlichen Grund und Boden der Stadt Bischofszell und der Partnergemeinden zu benutzen. Die TGB entschädigt die Stadt Bischofszell und die Partnergemeinden für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Hierfür können die TGB im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf die Netznutzungsgebühren einen Zuschlag verlangen, der als Abgabe an die Gemeinden ausgewiesen wird.

² Die TGB koordinieren ihre Grabarbeiten und den Leitungsbau mit den zuständigen Instanzen der versorgten Gemeinden.

³ Die TGB nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen öffentlichen Grundes. Sie sind verpflichtet, ihre bestehenden Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen, wenn die Gemeinde eine Benützung beabsichtigt, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt. Die Kosten umfassen auch den Anteil an Grab- und Belagsarbeiten, welche durch die Verlegung bedingt werden.

Art. 28 Sorgfaltspflicht und Datenschutz

¹ Für die Mitglieder der Betriebskommission, des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle gelten die Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetz (RB 170.3).

² Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach den bundes- und kantonalgesetzlichen Grundlagen. Die TGB und die Partnergemeinden stellen sich – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen - gegenseitig und unentgeltlich die für die Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Sachdaten zur Verfügung.

Art. 29 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügtem Schaden haften die TGB ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.

² Die Mitglieder der Betriebskommission, des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle haften den TGB sowie den versorgten Gemeinden für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung verursachen. Für die Haftung aus öffentlich-rechtlicher Verrichtung ist das Verantwortlichkeitsgesetz massgebend.

8 Rechtspflege

Art. 30 Entscheide der Geschäftsleitung

¹ Geschäftsleitungsentscheide öffentlich-rechtlicher Natur sind zunächst mit Einsprache an die Geschäftsleitung anzufechten. Einspracheentscheide der Geschäftsleitung können von den Betroffenen mit Rekurs beim Verwaltungsrat der TGB angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9 Schlussbestimmungen

Art. 31 Mitteilungen

¹ Mitteilungen der TGB erfolgen über das Publikationsorgan der Stadt Bischofszell.

Art. 32 Auflösung

¹ Über die Auflösung, den Verkauf von ganzen Betriebsteilen mit Anlagen der TGB oder der ganzen Unternehmung, deren Umwandlung, Fusion, Spaltung oder Zusammenschluss bzw. die Liquidation der TGB entscheiden die Stimmberechtigten der Stadt Bischofszell per Urnenabstimmung. *

² Die Auflösung der TGB bedarf gemäss Art. 40 Abs. 1 EG ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 33 Liquidation

¹ Bei einem Beschluss über die Auflösung folgt die Liquidation. Nach Tilgung sämtlicher TGB-Verbindlichkeiten geht ein allfälliges Restvermögen vollumfänglich an die Stadt Bischofszell.

Art. 34 Inkraftsetzung der Statuten

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Beschluss und Vertrag und setzt diese Statuten nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Art. 39 Abs. 2 EG ZGB in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens:

- a) wählt er die Vertreter der Stadt Bischofszell in die Betriebskommission;
- b) wählt er den Verwaltungsrat;
- c) überträgt er den TGB das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten;
- d) trifft er die übrigen Vorkehren zur Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Geschäfte, der Aktiven und Passiven sowie der Rechtsverhältnisse auf die TGB;
- e) sorgt er für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse.

³ Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2018.

⁴ Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 699 am 03. September 2019.

⁵ Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 18. September 2019 mit Beschluss Nr. 245/2019 auf den 01. November 2019.

⁶ Die Änderungen der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 259 am 19. April 2022 und vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2022.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.09.2019	01.11.2019	Erlass	Erstfassung	01.11.2019
30.11.2021	01.01.2022	Art. 7 Abs. 1, d)	aufgehoben	30.11.2021
30.11.2021	01.01.2022	Art. 7 Abs. 2, a)	eingefügt	30.11.2021
30.11.2021	01.01.2022	Art. 32 Abs. 1	geändert	30.11.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.09.2019	01.11.2019	Erstfassung	01.11.2019
Art. 7 Abs. 1, d)	30.11.2021	01.01.2022	aufgehoben	30.11.2021
Art. 7 Abs. 2, a)	30.11.2021	01.01.2022	eingefügt	30.11.2021
Art. 32 Abs. 1	30.11.2021	01.01.2022	geändert	30.11.2021